

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Rechtsstaatsprinzip nachkommen - Straftäterdatei per Gesetz einführen

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die Einführung des Überwachungskonzeptes FoKuS (Kurzform für „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“) mittels eines Erlasses des Justizministeriums gegen das verfassungsrechtlich garantierte Rechtsstaatsprinzip, insbesondere dem Vorbehalt des Gesetzes, verstößt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, dem Landtag einen Gesetzesentwurf zur Einführung von FoKuS vorzulegen.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Laut Zeitungsberichten soll im April 2010 durch das Justizministerium mittels Erlass das Überwachungskonzept FoKuS (Kurzform für „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“) eingeführt werden. Inhalt des Konzeptes ist die Speicherung von Informationen aller Gefangenen in einer Datei, die eine Haftstrafe von mindestens zwei Jahren bis zum letzten Tag zu verbüßen haben.

In dem Urteil vom 11. August 2009 (Az.: BVerfG 2 BvR 941/08) hatte das Bundesverfassungsgericht in dem Fall, wo mittels einer Videoaufzeichnung vorgenommene Geschwindigkeitsmessung auf den Erlass zur Überwachung des Sicherheitsabstandes nach § 4 StVO des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern gestützt wurde, ausgeführt: „Es handelt sich bei dem Erlass ... um eine Verwaltungsvorschrift und damit um eine verwaltungsinterne Anweisung. Derartige Regelungen, durch die eine vorgesetzte Behörde etwa auf ein einheitliches Verfahren oder eine einheitliche Gesetzesanwendung hinwirkt, stellen kein Gesetz im Sinn des Art. 20 Abs. 3 sowie des Art. 97 Abs. 1 GG dar und sind grundsätzlich Gegenstand, nicht Maßstab der richterlichen Kontrolle. Eine Verwaltungsvorschrift kann für sich auch keinen Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung rechtfertigen, da es einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf. Der parlamentarische Gesetzgeber hat über einen derartigen Eingriff zu bestimmen und Voraussetzungen sowie Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar festzulegen.“

Auch durch die Einführung von FoKuS werden Eingriffe in Grundrechte, speziell auch hier in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorgenommen. Insofern gebietet es sich vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 11. August 2009 ein solches Überwachungskonzept per Gesetz einzuführen.

Aber nicht nur das Bundesverfassungsgerichtsurteil spricht für den Erlass eines Gesetzes, wenn dieses gewollt ist. Auch der Vorbehalt des Gesetzes als Ausdruck des Rechtsstaatsgebotes gebietet es, derartige Grundrechtseingriffe nur per Gesetz vorzunehmen. Denn Sinn und Zweck des Vorbehalt des Gesetzes ist es gerade, dass eine solche wesentliche Frage vom Parlament selbst entschieden werden sollte und nicht anderen Normgebern überlassen wird, so das Bundesverfassungsgericht (Quelle: BVerfGE 83, 130 (142, 152)).

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Einführung von FoKuS nur mittels eines Gesetzes erfolgen darf. Solange ein solches nicht vorliegt, kann das Überwachungskonzept nicht zur Anwendung kommen.